

BGHM-Magazin

Sicher und gesund arbeiten

6 | 2022

Alle Inhalte
auch barrierefrei auf
bghm-magazin.de



Schwerpunkt
Arbeitsplatz-Lüftung in
Holz- und Metallbetrieben

Zerspanungsmaschinen
Checklisten für die
Gefährdungsbeurteilung

Medizinische Versorgung
Mehr als 100 Jahre
Durchgangsarztverfahren



Christian Heck
Hauptgeschäftsführer

Praxisnahe Grundlagen für den Arbeitsschutz

Die Gefährdungsbeurteilung ist die Basis für wirksamen Arbeitsschutz – das gilt für alle Bereiche des betrieblichen Alltags. Damit Sie als Arbeitsschutzverantwortliche in den Unternehmen vor Ort hierfür eine solide Grundlage haben, arbeitet die BGHM eng an Ihrer Seite. Sie unterstützt mit einem breiten Qualifizierungsangebot, beispielsweise der neuen Unternehmer-Fortbildung rund um das Thema Asbest (siehe Seiten 6/7). Hilfe bieten auch unsere Checklisten – kürzlich sind neue zum Umgang mit Maschinen der Zerspanung erschienen (Seite 5).

Grundlagenarbeit in Sachen Arbeitsschutz leistet die BGHM mit verschiedenen Forschungsprojekten. Dabei stellen wir heraus, was für Sie besonders relevant ist: Die Forschungsergebnisse bereiten wir in diversen Publikationen so auf, dass sie Sie im Arbeitsschutz-Alltag unterstützen. Einen Einblick in diese Projekte geben wir Ihnen in den Artikeln zum Werkstückspannen beim Vertikaldrehen (Seiten 8/9) sowie zur gesundheitsgerechten Gestaltung von U-Linien-Montagesystemen (Seiten 22/23).

Haben Sie sich außerdem auch schon mal gefragt, was es genau bedeutet, wenn auf Sicherheitsdatenblättern oder Gefahrstoffbehältern steht: „Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden“? Was damit gemeint ist, was es mit dem Schlagwort „Erfassung an der Entstehungsstelle“ auf sich hat und was Sie beim Einkauf einer Absauganlage beachten müssen – darum geht es im Schwerpunkt „Lüftungstechnik“ in diesem Heft.

Bleiben Sie mit uns immer gut informiert. Mit Blick auf Weihnachten wünsche ich Ihnen nun zunächst eine erholsame Zeit, trotz oder gerade wegen der derzeitigen Krisen. Kommen Sie gut und sicher ins neue Jahr!

Impressum

Herausgeberin:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Verantwortlich:
Christian Heck, Hauptgeschäftsführer

Redaktion:
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.
Milena Bähnisch (Mib), Redaktionsleitung
Eva Ebenhoch (Ebe), stv. Redaktionsleitung
Thomas Dunz (Dun), Redaktionsbeirat
Silke Otto (Oto), Redaktionsbeirat

Kontakt zur Redaktion:
Telefon: 06131 802-16883
E-Mail: bghm-magazin@bghm.de

Layout und Grafik: BGHM

Änderung Versanddaten:
E-Mail: Birgit.Mayer@bghm.de

Ihr Kontakt für jedes Anliegen:
06131 802-0

Druck:
westermann DRUCK | pva
Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken liegen die Urheberrechte bei der BGHM.

Titel: © BGHM

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine andere gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung der BGHM.

Ausgabe 06/2022 (Dezember). Stand: Anfang November 2022

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck mit Quellenangabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen und auch kein Honorar gezahlt. Für Informationen unter den Links, die auf den in dieser Ausgabe vorgestellten Internetseiten aufgeführt werden, übernimmt die Herausgeberin keine Verantwortung.



11



16



31

Sicheres & gesundes Arbeiten

- 05** Maschinen der Zerspanung
Checklisten für Gefährdungsbeurteilungen
- 08** Werkstückspannen beim Vertikaldrehen
Unfallursachen und Maßnahmen
- 10** Branchenregel für Spritzgießereien
Wissen und Lösungen für die Praxis
- 11** Schreinereien und Möbelfertigung
DGUV Information zu Gefahrstoffen
- 16** Schwerpunktthema Lüftungstechnik
Die Luft ist rein
- 20** Präventionsprogramm für Azubis
Null Stolpern, Rutschen, Stürzen
- 22** Gesundheitsgerechte Gestaltung
Forschung zu U-Linien-Montagesystemen
- 24** Störungsbeseitigung an Maschinen
Planung des vermeintlich Unplanbaren
- 30** Auszeichnung vom BMAS
BOMAG erhält Gefahrstoffschutzpreis

Leben & Leistung

- 04** Freiwillige Unternehmensversicherung
Änderung bei Beitragsberechnung
- 06** Neue Unternehmer-Fortbildung
Gut qualifiziert für den Umgang mit Asbest
- 12** Sozialversicherungswahl 2023
BGHM-Vorstandsvorsitzende im Gespräch
- 27** Wissenswert: Unfallanzeige
Wann müssen Unfälle gemeldet werden?
- 28** Medizinische Versorgung
101 Jahre Durchgangsarztverfahren
- 31** Aktuelle Rechtsprechung
Fußballturniere und Versicherungsschutz

ALLES AUF EINEN KLICK

Sie lesen lieber online?
Alle Artikel auch im Webmagazin auf www.bghm-magazin.de



BGHM Betriebsärztetagung 2023 online

Bewährtes setzt die BGHM fort: Am 7. und 8. Februar 2023 werden wieder Hunderte Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der BGHM tätig sind, die BGHM Betriebsärztetagung als Möglichkeit zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch nutzen. Die Tagung findet online statt und wird bei der zuständigen Ärztekammer für das Fortbildungszertifikat angemeldet. Über www.bghm.de, Webcode 2150 können sich Interessierte zur Tagung anmelden.

Dr. Florian Struwe, ärztlicher Leiter der BGHM Betriebsärztetagung, berichtet von der Themenvielfalt der anstehenden Veranstaltung: „Es geht unter anderem um Biomonitoring und Gefahrstoffe. Auch die neuen DGUV Empfehlungen ‚Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten‘ sowie ‚Lärm‘ werden ein Thema sein.“ Die „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ wurden erst im Sommer 2022 veröffentlicht und haben die bisherigen „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ abgelöst. Die Teilnehmenden der Betriebsärztetagung erfahren zudem Aktuelles aus dem Ausschuss Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung, dem Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte und der Deutschen Gesellschaft für Arbeits- und Umweltmedizin.

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 2150



Änderungen bei der Freiwilligen Unternehmensversicherung

Mit einer Freiwilligen Unternehmensversicherung (FUV) sichern sich beispielsweise Unternehmerinnen, Unternehmer oder in Unternehmen mitarbeitende nicht beschäftigte Eheleute bei der BGHM gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten ab. Zum 1. Januar 2023 ändert sich ein Berechnungsfaktor für die FUV.

Hintergrund: Die BGHM ist durch Fusionen mehrerer Berufsgenossenschaften entstanden. Regelungen, die die Beitragsgestaltung übergangsweise vereinheitlicht haben, laufen Ende 2022 aus. Aus diesem Grund ist ab 2023 bei der Beitragsberechnung anstatt der halben Gefahrklasse wieder die volle Gefahrklasse anzusetzen,

wodurch sich der Beitrag für die FUV erhöht. Um ihn zu reduzieren, haben Versicherte die Möglichkeit, die Versicherungssumme anzupassen. Dies beeinflusst die Höhe von Geldleistungen, die die BGHM im Versicherungsfall erbringt. Die Leistungen für medizinische, soziale und berufliche Rehabilitation bleiben von einer solchen Anpassung unberührt. Änderungen der FUV sind immer zum Monatsende möglich.

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 515



Maschinen der Zerspangung

Neue Checklisten für die Gefährdungsbeurteilung

Mit einer vollständigen Gefährdungsbeurteilung gewährleisten Unternehmerinnen und Unternehmer die Sicherheit am Arbeitsplatz – auch beim Umgang mit Maschinen der Zerspangung. Neue Checklisten der BGHM unterstützen dabei.

Eine der wichtigsten Aufgaben einer Unternehmerin oder eines Unternehmers hinsichtlich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Gesundheitsschutzes ist die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. Sie ist ein wirkungsvolles Instrument, um Arbeitsunfälle zu vermeiden und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Die zuständigen Arbeitsschutzverantwortlichen müssen dabei alle Gefahren der verschiedenen Arbeitsbereiche, die beispielsweise von Maschinen und Arbeitsmitteln ausgehen, auführen und bewerten – eine umfangreiche Aufgabe.

Den Überblick behalten

Werden Aspekte nicht in der Gefährdungsbeurteilung betrachtet, birgt dies ein enormes Risiko für die an der Maschine arbeitende Person und alle, die sich in der Nähe befinden. Um bei der Gefährdungsbeurteilung den Überblick zu behalten, bietet die BGHM eine effiziente Hilfestellung an: Die Fachbereich AKTUELL FBHM-120 „Maschinen der Zerspangung – Checklisten“ enthält ausführliche Checklisten für die sicherheitstechnische Beurteilung und Bewertung verschiedener Zerspangungsmaschinen. Die Schrift geht zudem kurz auf die zeitliche Entwicklung der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ein. So ist klar verständlich, ab welchem Baujahr eine Maschine nach den Vorgaben der Maschinenrichtlinie (MRL) gebaut sein und diese in vollem Umfang erfüllen muss.

Anhand der im Anhang angefügten Checklisten kann der Zustand der Maschinen im Betrieb bewertet werden. Da verschiedene Maschinen auch sicherheitstechnisch unterschiedlich betrachtet werden, wird in den Checklisten auf die diversen Maschinentypen eingegangen. Zudem gibt es eine klare Unterscheidung zwischen Maschinen vor der Einführung der MRL – sogenannte Altmaschinen – und Maschinen nach der Einführung der MRL. Auf Grundlage der sicherheitstechnischen Bewertung ist es im Anschluss möglich, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und bei Bedarf Nachbesserungen abzuleiten.

Die Checklisten werden zusätzlich als editierbare Word-Dateien auf der Internetseite des Fachbereichs Holz und Metall zum Download angeboten. Dadurch können Arbeitsschutzverantwortliche Aspekte hinzufügen und herausnehmen sowie ein speziell auf die im Betrieb vorhandenen Maschinen angepasstes Dokument erstellen. So wird eine regelmäßige sicherheitstechnische Bewertung für den innerbetrieblichen Gebrauch enorm erleichtert.

Pascal Benzinger, BGHM

MEHR IM NETZ

Fachbereich AKTUELL FBHM-120
„Maschinen der Zerspangung – Checklisten“:
www.bghm.de, Webcode 626 und
www.dguv.de, Webcode d1184116
(hier stehen die Checklisten auch als
editierbare Word-Dateien zur Verfügung)



Neue Unternehmer-Fortbildung

Gut qualifiziert für den Umgang mit Asbest

Asbesthaltige Baumaterialien sind trotz des Asbestverbots von 1993 eine alltägliche Herausforderung bei Bau- und Instandhaltungsarbeiten an und in Bestandsgebäuden. Die BGHM bietet daher ein neues Online-Seminar an: die „Unternehmer-Fortbildung Asbest“.

Asbest ist nach wie vor ein relevantes Arbeitsschutz-Thema in Mitgliedsbetrieben der BGHM: Besonders beim Bauen im Bestand, also bei Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten von Gebäuden, die vor Oktober 1993 in Deutschland errichtet wurden, kann es zu einem Kontakt mit asbesthaltigen Materialien kommen. Neu bekannt gewordene Quellen wie Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber verdeutlichen, dass Asbest mehr als 100 Jahre lang in den verschiedensten Baumaterialien enthalten war und umfangreich verbaut wurde. Die Gebäude sind immer noch da, das Problem ist nicht gelöst und es bleibt auch in den nächsten Jahren eine große Herausforderung. Die BGHM bietet daher für Führungskräfte, Sicherheitsfachkräfte sowie Unternehmerinnen

und Unternehmer online die neue, zweistündige „Unternehmer-Fortbildung Asbest“ an.

Kostenloses Online-Seminar

Die Teilnehmenden erhalten Informationen über die Asbestrisiken im Allgemeinen, die wieder neu im Fokus stehenden Asbestvorkommen und die erforderlichen Maßnahmen im Arbeitsschutz. Unternehmerinnen und Unternehmer, Sicherheitsfachkräfte und Führungskräfte aus Mitgliedsbetrieben der BGHM können kostenfrei teilnehmen.

Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmenden Zugriff auf ein E-Learning zum Thema Asbest, mit dem sie ihr Fachwissen erweitern. Sie können selbst bestimmen, wann und wo sie diese E-Learning-Einheit durchführen. In einem anschließenden Online-Seminar erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Informationen dazu, wie sie Beschäftigte bei Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien sicher führen. Sie haben dort zudem die Möglichkeit, ihre Fragen direkt mit den Fachleuten der BGHM und mit Führungskräften



aus anderen Mitgliedsbetrieben der Branche zu diskutieren. Zusätzlich erhalten die Teilnehmenden Zugriff auf ein sogenanntes Asbestforum, ein Onlineformat, in dem sie sich aktiv über Lösungen aus der Praxis informieren können – sowohl bereits vor als auch nach dem Online-Seminar.

Dr. Lars Overath, BGHM

MEHR IM NETZ

Hier können Seminarplätze reserviert werden:
seminare.bghm.de (Suche nach: „Asbest“)



Arbeitsunfälle durch verbesserte Instruktionen vermeiden

Immer wieder kommt es zu Arbeitsunfällen, weil Werkstücke für die Vertikaldrehbearbeitung fehlerhaft eingespannt werden. Fachleute sind den Ursachen in einem Forschungsprojekt auf den Grund gegangen.

Wenn sich rotierende Werkstücke aus der Einspannung lösen und die Schutzumhausung der Maschine mit hoher Energie durchschlagen, kann es zu schweren Unfällen kommen. Ein vertikal gespanntes Werkstück hat aufgrund der Schwerkraft insbesondere im Stillstand und bei niedriger Drehzahl meist eine sichere Position. Das erzeugt bei Bedienpersonen unter Umständen eine trügerische Sicherheit, denn mit steigender Drehzahl nimmt die Fliehkraft exponentiell zu – und damit die Gefahr, dass das Werkstück herausgeschleudert wird. Das Unfallrisiko für die Bedienperson ist bei dieser Art der Bearbeitung besonders hoch, weil ein freigesetztes Werkstück durch die vertikale Auflage radial aus dem Arbeitsraum geschleudert werden kann.

Die in den Sicherheitsnormen für Werkzeugmaschinen – insbesondere EN ISO 23125 für Drehmaschinen und EN ISO 16090-1 für Bearbeitungszentren – vorgesehenen Umhausungen, die vor herausgeschleuderten Teilen schützen, sind jedoch nicht darauf ausgelegt, dass komplette Werkstücke während der Rotation aus der Einspannung geschleudert werden: Umhausung und Sichtscheiben werden nach den Normen dafür ausgelegt, beispielsweise Futterbacken oder Bruchstücke rotierender Werkzeuge zurückzuhalten. Gegen Energien, wie sie auftreten können, wenn rotierende Werkstücke herausgeschleudert werden, helfen nur Maßnahmen, die darauf abzielen, das Werkstück möglichst zuverlässig zu spannen und somit das Herausschleudern zu verhindern. Dabei kommt dem manuellen Spannen eine besondere Aufmerksamkeit zu, da hierbei viele Fehler unterlaufen können, die das Unfallgeschehen begünstigen. Diese Fehlerursachen zu untersuchen und daraus Maßnahmen abzuleiten, war Ziel des Forschungsprojektes „Erfassung und Vergleichbarkeit der menschlichen und technischen Zuverlässigkeit am Beispiel einer

Werkstückspannung beim Vertikal-Drehen“ (kurz: MTZ Dreh). Dabei handelt es sich um ein mit dem Arbeitskreis „Sicherheitstechnik“ des Forschungsinstitutes des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken initiiertes Projekt der TU Chemnitz unter Beteiligung eines Arbeitskreises bestehend aus verschiedenen Firmen und Institutionen, unter anderem Maschinen- und Spannfutterherstellern sowie der BGHM.

Nutzertests

Für das Forschungsprojekt wurden Befragungen und ein Nutzertest mit erfahrenen Maschinenbedienpersonen durchgeführt. Sie haben gezeigt, dass Fehler bei der Werkstückspannung zum einen auf mangelndes Bewusstsein für mögliche Mängel am Spannsystem zurückzuführen sind und zum anderen auf nachlässige Sicherheitskontrollen und ungeeignete Werkzeuge zum Spannen. So wurde beispielsweise festgestellt, dass weniger als die Hälfte der Bedienenden das Spannsystem vor der Nutzung prüfen. Es stellte sich zudem heraus, dass diejenigen Bediener, welchen die gravierendsten Fehler beim Einspannen passierten, ihre Leistung subjektiv als am besten einschätzten. Diese falsche Selbsteinschätzung stellt daher ebenfalls eine Fehlerursache dar und ist besonders kritisch, da circa 50 Prozent der Befragten angaben, Werkstücke nach Gefühl zu spannen. Außerdem kontrollieren weniger als die Hälfte, ob die Spannkraft für den Bearbeitungsprozess ausreichend ist.

Sicherheitskontrollen notwendig

Hier muss hervorgehoben werden, dass es wesentlich vom Schmierzustand des Spannfutters abhängt, ob die notwendige Spannkraft erreicht wird. Experimentelle Untersuchungen im Rahmen des Forschungsprojekts haben gezeigt, dass der Wirkungsgrad des Spannfutters bei unzureichendem Schmierzustand auf weniger als 50 Prozent absinken kann. Auch können kurze Spannhübe die Schmierung ungünstig beeinflussen und dadurch den Wirkungsgrad verringern. Nutzten die Probanden einen Drehmomentschlüssel, wurde

die vorgegebene Spannkraft signifikant öfter erreicht als mithilfe eines herkömmlichen Futterschlüssels, da nur somit die Erzeugung eines definierten Spannmoments möglich ist.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass Bedienpersonen für folgende Handlungsschritte besser instruiert werden müssen:

- Vor der Nutzung das Backenfutter auf eine korrekte Montage gemäß Herstellervorgaben prüfen, zum Beispiel die Befestigungsschrauben
- Wirkungsgrad und Schmierzustand des Werkstückspannsystems regelmäßig prüfen
- Zulässigen Spannbereich im Hinblick auf den Werkstückdurchmesser und die Spannstufe beachten
- Spannkraft unter Berücksichtigung der Prozessparameter ermitteln
- Erzeugung eines definierten Spannmoments

Die Resultate des Forschungsprojekts verdeutlichen die Notwendigkeit, Instruktionen zu verbessern und anwenderorientierter zu gestalten. Es wurde auch weiterer Forschungsbedarf festgestellt, zum Beispiel um dünnwandige Werkstücke beim Drehen besser zu spannen. Außerdem soll ein bedienerfreundliches Verfahren entwickelt werden, das die erforderliche Mindestspannkraft von Backenfuttern für die Drehbearbeitung ermittelt.

Christoph Meyer, BGHM

MEHR IM NETZ

Im Forschungsprojekt wurde eine Mustervorlage für eine Betriebsanweisung zur Werkstückspannung mittels Handspannfutter entwickelt. Download unter www.bghm.de, Webcode 402. Mehr zum Forschungsprojekt unter www.tu-chemnitz.de/mb/psp
 ↳ Forschung ↳ Projekte



Ein Proband spannt ein Werkstück im Handspannfutter mithilfe eines konventionellen Futterschlüssels.



Ein Proband positioniert das Spannkraftmessgerät für die Spannkraftmessung.



DGUV Regel „Branche Kunststoffindustrie
Teil 1 – Spritzgießen“

Arbeitsschutz in Spritzgießereien: Wissen und Lösungen für die Praxis

Gefährdungen in der Kunststoffindustrie kennen, minimieren oder im besten Fall beseitigen: Dabei unterstützt die neue DGUV Regel 113-606 „Branche Kunststoffindustrie Teil 1 – Spritzgießen“. Sie ist eine gute Basis für die in jedem Unternehmen zu erstellende betriebliche Gefährdungsbeurteilung.

Eine Vielzahl von unterschiedlichen Unternehmen ist branchenübergreifend mit der Be- und Verarbeitung von Kunststoffen beschäftigt – nicht nur Mitgliedsbetriebe der BGHM, sondern auch anderer Berufsgenossenschaften. Das Unfallgeschehen ist in diesem Bereich überdurchschnittlich hoch. Um das zu ändern, erstellt das neu ins Leben gerufene Sachgebiet „Kunststoffindustrie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eine Branchenregel-Serie zum Thema Sicherheit und Gesundheit in der Kunststoffindustrie. Mit der DGUV Regel „Spritzgießen“ liegt jetzt Teil 1 vor. Er fasst rechtliche Bestimmungen übersichtlich zusammen und stellt kompakt dar, welchen wesentlichen Gefährdungen die Beschäftigten ausgesetzt sind – eine Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung.

Vom „Allgemeinen“ zum „Speziellen“

In der Branchenregel, deren Hauptzielgruppe kleine und mittlere Unternehmen sind, werden zunächst grundsätzliche Gefahrenquellen und Maßnahmen erläutert, die für die gesamte Branche von Bedeutung sind. Es geht beispielsweise um scharfkantige Oberflächen, Gefahrstoffe, Quetsch- und Scherstellen oder den innerbetrieblichen Transport und Verkehr. Auch das Thema Absturz wird behandelt. Bilder veranschaulichen hier zum Beispiel eine vorbildliche Umsetzung für einen sicheren Zugang zu einer Spritzgießmaschine. Auch wie eine Best-Practice-Lösung für Hydraulikanschlüsse und -schlauchleitungen aussehen kann, wird gezeigt: Eine Fangsicherung kann verhindern, dass Hydraulikleitungen herumpeitschen; ein Schutzschlauch kann vor einem Flüssigkeitsstrahl schützen (siehe Abbildung). Ins

Detail geht es im Kapitel „Betriebsspezifische Gefährdungen und Maßnahmen in einem Spritzgießbetrieb“, wenn Arbeitsbereiche wie zum Beispiel Einrichten, Bedienen, Wartung, Instandhaltung oder Störungsbeseitigung behandelt werden.

Dr. Tobias Speicher und Oliver Kockskämper, BGHM

MEHR IM NETZ

- Branchenregeln: www.bghm.de, Webcode 3326
- Sachgebiet „Kunststoffindustrie“: www.dguv.de, Webcode d1183563

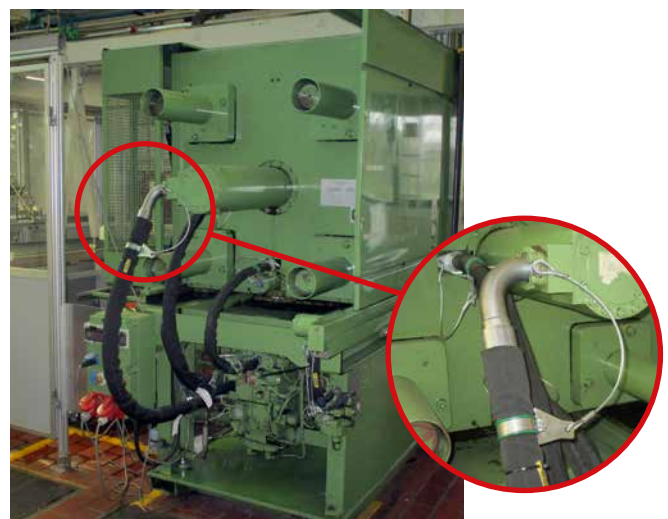
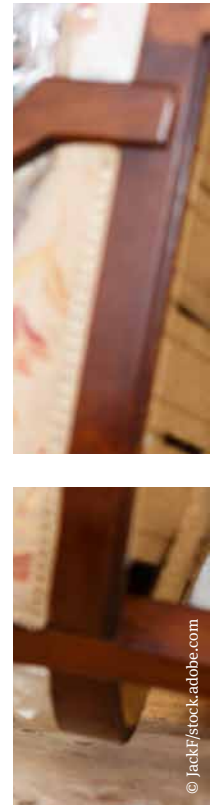


Abbildung: Best-Practice-Beispiel für Hydraulikanschlüsse und -schlauchleitungen (Fangsicherung und Schutzschlauch)



Schreinereien, Tischlereien und Möbelfertigung

Überarbeitete DGUV Information liefert Know-how zu Gefahrstoffen

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind in Tischlereien und Schreinereien Alltag. Doch was ist dabei für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachten? Die überarbeitete DGUV Information 209-042 gibt Antworten.

Dass Holzstäube, Klebstoffe, Lacke oder Lösemittel Gefahrstoffe sind, ist bekannt. Aber was muss noch mal alles im Gefahrstoffverzeichnis stehen? Wie sollte ein Gebinde gekennzeichnet sein, in das Gefahrstoffe abgefüllt werden? Wo gibt es Hilfen zur Erstellung von Betriebsanweisungen? Was ist bei Tätigkeiten mit isocyanathaltigen Produkten zu beachten? Und welcher Handschuh schützt dauerhaft gegen alle Gefahrstoffe?

Kompakte Unterstützung

Auf die letzte Frage bezogen sei bereits an dieser Stelle verraten: Solch einen Handschuh gibt es leider nicht! Dafür bietet die Ende 2021 in überarbeiteter Form erschienene DGUV Information 209-042 „Gefahrstoffe in Schreinereien/Tischlereien und in der Möbelfertigung“ Hilfestellungen bei der Auswahl von passenden Schutzmaßnahmen. Die Schrift unterstützt Unternehmensverantwortliche von Tischlereien und Schreinereien bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung

für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und dient als kompaktes Nachschlagewerk bei Fragen rund um branchenübliche Gefahrstoffe, wie zum Beispiel Klebstoffe, Lacke oder Oberflächenmittel. Hierfür präzisiert sie Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe. Gefährdungen werden ausführlich erläutert sowie wirkungsvolle und bewährte Schutzmaßnahmen aufgeführt. Auch eher selten vorkommende Gefahrstoffe, beispielsweise Bleichmittel, Abbeizer oder Gießharze, werden betrachtet. Des Weiteren gibt es Handlungshilfen zu Gefahrstoffen, die Tischlern und Schreincern in älterem Gebäudebestand begegnen können – dazu gehören bleihaltige Farben, alte Mineralwollen oder Schimmelpilze. Hineinschauen lohnt sich!

Dr. Bernhard Füger, BGHM

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 239

Rückblick, Ausblick, Persönliches – die BGHM-Vorstandsvorsitzenden im Gespräch



Ehrenamtlich aus der Praxis für die Praxis: So sind die Mitglieder der Selbstverwaltung der BGHM tätig. In enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und den Beschäftigten der BGHM leitet sie die Geschicke der Berufsgenossenschaft. Dabei vertritt sie die Interessen der Arbeitgeber und der rund 5,1 Millionen Versicherten in den circa 245.000 Betrieben der Branchen Holz und Metall. 2023 wird die Vertreterversammlung, das zentrale Selbstverwaltungsorgan der BGHM, nach sechsjähriger Legislaturperiode wieder gewählt (siehe Infokasten auf Seite 13). Angesichts dieses bevorstehenden Ereignisses fragt das BGHM-Magazin bei den Vorstandsvorsitzenden Bernhard Wagner und Professor Dr. Eckhard Kreßel nach: Welche Themen waren Ihnen in der vergangenen Legislaturperiode besonders wichtig? Welche Aspekte werden in den kommenden sechs Jahren in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im Fokus stehen?

Gut zu wissen

Sozialwahl 2023 – wer wählt was?

Sie sind ehrenamtlich Vorsitzende des Vorstandes der BGHM. Was waren für Sie die Meilensteine in den vergangenen sechs Jahren, also seit der letzten Sozialwahl im Jahr 2017?

Bernhard Wagner: Als großen Meilenstein empfinde ich die tiefgreifende Berufskrankheiten-Reform des Jahres 2021, insbesondere den Wegfall des Unterlassungszwanges. Durch die Reform wird es vielen Versicherten erleichtert, eine angemessene Entschädigung ihrer gesundheitlichen Folgen aufgrund ihrer Tätigkeit zu erhalten, ohne diese zwangsläufig aufgeben zu müssen. Ein weiteres Thema, welches diese Amtsperiode geprägt hat, ist sicherlich die Corona-Pandemie. Allerdings haben wir als BGHM es stets geschafft, in dieser Zeit für unsere Versicherten und die Unternehmerinnen und Unternehmer als Ansprechpartner da zu sein und wann immer möglich vor Ort zu unterstützen. Die Pandemie hat sicherlich auch die umfassenden Regelungen und Recht-

Im Jahr 2023 können rund 5,1 Millionen Versicherte in mehr als 245.000 Betrieben aus den Branchen Holz und Metall bestimmen, wer ihre Interessen bei den Themen wie Arbeitssicherheit und betrieblicher Gesundheitsschutz, Rente, Unfall und Berufskrankheiten in den kommenden sechs Jahren in der BGHM vertreten soll. Dann steht nämlich die nächste Sozialwahl an.

„Die BGHM ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung“, erklärt Christian Heck, Hauptgeschäftsführer der BGHM.

„Das zentrale Selbstverwaltungsorgan ist die Vertreterversammlung, die alle sechs Jahre aus der Sozialwahl hervorgeht.“ Die Vertreterversammlung gleicht in ihrer Funktion einem Parlament. Sie erlässt beispielsweise die Satzung, den Gehaltstarif sowie Unfallverhütungsvorschriften und stellt den Haushalts- und Stellenplan fest. Zudem wählt sie den Vorstand, der die BGHM gerichtlich und außergerichtlich vertritt und für Grundsatzfragen zuständig ist. Diesem

steht wiederum die Geschäftsführung beratend zur Seite. Besetzt sind die Vertreterversammlung und der Vorstand paritätisch, also zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern und Versicherten. Die Mitglieder bringen ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus den Betrieben ehrenamtlich in die Selbstverwaltungsorgane und -gremien ein und ermöglichen so praxisnahe Entscheidungen.

Übrigens: Gewählt wird 2023 nicht nur bei der BGHM. Die Sozialwahl findet bei allen Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung statt.

MEHR IM NETZ

Infos zur Sozialwahl inklusive Sozialwahlkalender 2023:
www.bmas.de -> Soziales -> Sozialversicherung -> Sozialversicherungswahlen



© Andrii Valanskyi/stockadobe.com



ECKHARD KRESSEL

Eckhard Kressel ist seit Mai 2007 als Arbeitgebervertreter Mitglied im Vorstand der BGHM, seit August 2015 ist er Vorstandsvorsitzender. Beruflich leitete er bis 2017 die Direktion Personal- und Arbeitspolitik der Daimler AG in Stuttgart. Kressel ist Rechtsanwalt und seit 1994 außerplanmäßiger Professor an der Universität Würzburg.



BERNHARD WAGNER

Bernhard Wagner ist Vorsitzender des Vorstands der BGHM auf Arbeitnehmerseite. Bei der Daimler AG in Rastatt ist er als Betriebsrat tätig – ursprünglich arbeitete er dort im werksärztlichen Dienst. Bereits seit 2005 ist Wagner Mitglied der Selbstverwaltung der BGHM, seit 2017 ist er Vorstandsvorsitzender.

sprechungen zum Unfallversicherungsschutz im Homeoffice beschleunigt. Auch die organisatorische Neuaufstellung innerhalb der Kernbereiche Prävention und Reha mit Blick auf die Bedarfe der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Versicherten ist ein begrüßenswerter Schritt zur zukunftsorientierten Ausrichtung der BGHM.

Professor Dr. Eckhard Kressel: Die Corona-Pandemie ist eine Herausforderung für unsere Betriebe in einem Ausmaß, mit dem die Selbstverwaltung in den vorherigen Amtsperioden so noch nie konfrontiert worden war. Für mich war ein wichtiger Meilenstein und Erfolg, in dieser schwierigen Zeit die Betriebe vor Ort bei der Bewältigung der Folgen zu unterstützen und die Betreuung der Versicherten sicherzustellen. Auch die Sicherstellung

einer soliden finanziellen Basis unserer BG stellt einen wichtigen Grundstein für die Zukunft und die bevorstehenden Herausforderungen dar. Ein weiterer bedeutsamer Schritt ist die Etablierung der strategischen Partnerschaft mit der VBG in der neu gegründeten IT-Kooperation NOVA. Ich bin überzeugt, dass wir nur zusammen mit Kooperationspartnern auch in Zukunft noch weiterhin gut aufgestellt und effizient bleiben. Eine gute Zusammenarbeit ist nicht immer selbstverständlich, daher bin ich sehr froh, dass die Kooperationen so positiv angefallen sind. Aber nicht nur mit der VBG konnten wir erfolgreich zusammenwirken, auch die Zusammenarbeit unter den Sozialpartnern sowie mit dem Hauptamt habe ich in den vergangenen Jahren als sehr konstruktiv und erfolgreich wahrgenommen.

Warum engagieren Sie sich ehrenamtlich im Vorstand der BGHM? Was ist Ihnen besonders wichtig?

Wagner: Meine Tätigkeit im Vorstand der BGHM gibt mir die Möglichkeit, mich für jeden Einzelnen und jede Einzelne einzusetzen und im Sinne aller Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen. Mein Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass Verletzte und Erkrankte bestens versorgt werden. Daher ist mir zum einen die hohe Qualität der Leistungen wichtig und zum anderen, dass Unfälle und Berufskrankheiten bestmöglich verhütet werden. Ebenso relevant ist, dass das System der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen bleibt und nicht in privatwirtschaftliche Formen umgewandelt wird. Aus meiner Sicht kann nur eine staatliche Lösung mit Unfallversicherungsträgern ohne Gewinnabsicht ein soziales und gerechtes Versicherungssystem im Arbeitsbereich darstellen.

Prof. Dr. Kreßel: Der Schutz der Beschäftigten gehört nach meinen Erfahrungen in der Industrie zu den zentralen Anliegen in den Unternehmen und ist zudem auch ein wichtiger Wettbewerbsfaktor. Ich bin davon überzeugt, dass sichere Arbeit ein Motivationstreiber für die Beschäftigten ist und sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auswirkt. Mein Ehrenamt im Vorstand der BGHM ermöglicht es mir, dieses wichtige Thema zu fördern und zu gestalten. Besonders spannend wird es, die strukturellen Veränderungen in unseren Branchen aus Sicht des Arbeitsschutzes zu begleiten.

Mit Ihrer Erfahrung: Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Themen für den Vorstand in den kommenden Jahren?

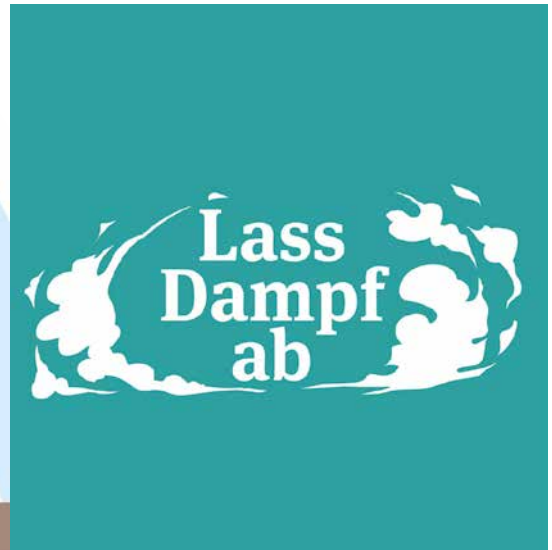
Wagner: Eine wegweisende Gesetzesänderung im Bereich der Selbstverwaltung war die Modernisierung der Sozialwahl durch Anpassungen des SGB IV. Unter anderem soll nach der nächsten Sozialwahl die Selbstverwaltung zu 40 Prozent mit Frauen besetzt sein. Ebenso ist die Vereinheitlichung von Arbeitsschutz durch branchenübergreifende Regelwerke voranzubringen. Dabei darf aber die Betrachtung individueller Präventionsschwerpunkte für die Branchen der BGHM nicht leiden. Diese sollen weiterverfolgt werden, um auch den individuellen Bedarf an Arbeitsschutz nicht aus dem Auge zu verlieren. Auch die Stär-

kung der Themen und Fragestellungen aus den Betrieben des Handwerks ist ein wichtiges Thema für die kommenden Jahre. Im Bereich der Rehabilitation wird die zukunftssichere Aufstellung der BG Kliniken zunehmend an Relevanz gewinnen, um Versorgungssicherheit für unsere Versicherten garantieren zu können. Auch hier sind strategische Kooperationen in der Region ein erfolgsversprechendes Mittel. Für uns als BGHM ist sicherlich das Auffangen der Folgen der Pandemie sowie der aktuell angespannten gesamtwirtschaftlichen Lage mit dem Ziel der Absicherung der Leistungen bei fairen Beiträgen für unsere Unternehmerinnen und Unternehmer ein wichtiges Ziel.

Prof. Dr. Kreßel: Wir erleben aktuell eine Zeit des Wandels in vielen Bereichen. Die Selbstverwaltung wird in den kommenden Jahren den Strukturwandel unserer Branchen begleiten und hierbei insbesondere auch den wirtschaftlichen Aspekt nicht außer Acht lassen dürfen. Für die Versorgung unserer Versicherten haben wir die Häuser im BG Klinikverbund. Unsere Kliniken müssen wir ebenso wie uns als Verwaltung zukunftsfähig aufstellen. Durch die strategischen Partnerschaften an den einzelnen Klinikstandorten sind wir hier bereits einen großen Schritt auf dem Weg gegangen. Aber auch wir als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wollen unsere Zusammenarbeit ausbauen und unsere Kräfte bündeln – etwa im Bereich des Arbeitsschutzes. Im Fokus stehen aus unserer Sicht in den kommenden Jahren vor allem die Klein- und Kleinstbetriebe; die Sicherstellung der Betreuung und Beratung dieser Unternehmen bildet einen Schwerpunkt unserer aktuellen Arbeit innerhalb der DGUV. Aber auch die BGHM setzt individuelle Präventionsschwerpunkte für die Beschäftigten unserer Branchen. So werden die beiden Themen „Lärm“ und „Sicheres Schweißen“ im Rahmen von Kampagnen in die Betriebe hineingetragen.

MEHR IM NETZ

Die Selbstverwaltung der BGHM:
www.bghm.de, Webcode 313



Schwerpunktthema Lüftungstechnik

Die Luft ist rein – Arbeitsplatz-Lüftung in Holz- und Metallbetrieben

Auf Gefahrstoffbehältern, in technischen Datenblättern oder in Sicherheitsdatenblättern zu einem Gefahrstoff steht oft: „Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden“ oder „Während der Verarbeitung für gründliche Belüftung sorgen“. Diese Hinweise erinnern daran, dass bei der Verwendung solcher Stoffe für eine gute Lüftung am Arbeitsplatz zu sorgen ist.

Warum sind die Angaben dazu, wie gelüftet werden soll, auf Behältern oder Verpackungen von Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Produkten sehr allgemein gehalten? Die Antwort ist ganz einfach: Die Menge der Gefahrstoffe, die unsere Atemluft belastet, hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Da Hersteller und Distributoren von Gefahrstoffen jedoch keine Kenntnis davon haben, in welchen Prozessen, mit welchen Prozessparametern, in welchen Mengen und Zeiträumen ihre Produkte in einzelnen Fällen verwendet werden, können sie auch keine genauen Empfehlungen für die notwendige Lüftung aussprechen.

Um eine angemessene Arbeitsplatz-Lüftung zu erreichen, müssen die Arbeitsschutzverantwortlichen im Betrieb die Arbeitsprozesse analysieren,

Gefährdungen erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen. Sie müssen herausfinden, was im konkreten Fall ein gut belüfteter Bereich ist – wie er in technischen Datenblättern oder Sicherheitsdatenblättern von Gefahrstoffen mitunter gefordert wird –, und müssen diesen sicherstellen.

Manchmal kann der Einsatz eines Gefahrstoffes vermieden werden oder es ist möglich, die Freisetzung durch eine Umgestaltung des Prozesses zu verhindern. Ist das jedoch nicht möglich, dann gilt: Nur mit genauer Kenntnis der Gefahrstoffquelle können effektive Schutzmaßnahmen geplant werden.

Gefahrstoffquelle analysieren

Um geeignete Schutzmaßnahmen zu finden, muss als Erstes die Frage geklärt werden, was die Quelle des Gefahrstoffs ist und wie dieser freigesetzt wird. Nur mit diesem Wissen lassen sich Schutzmaßnahmen planen. Herauszufinden ist:

- Um welchen Gefahrstoff handelt es sich?
- Wo wird der Stoff freigesetzt?
- Wie wird der Stoff freigesetzt?
- Welche Mengen werden freigesetzt?



Grundsätzlich werden Erfassungselemente in drei Kategorien eingeteilt: geschlossen, halboffen und offen.

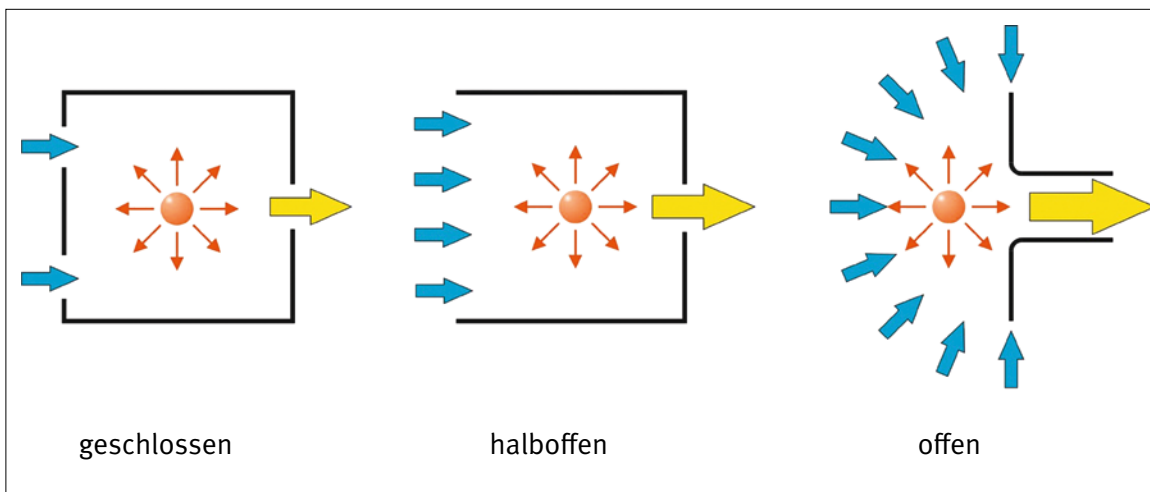


Abbildung 1: Kategorien von Erfassungselementen

Mitunter entstehen Gefahrstoffe erst im Arbeitsprozess. Zum Beispiel ist Schweißdraht ungefährlich, bevor er verarbeitet wird. Beim Schweißen aber entstehen aufgrund der hohen Temperaturen gesundheitsgefährdende Rauche. Auch solche Gefahrstoffe müssen betrachtet werden.

Erfassung an der Entstehungsstelle

Ist es nicht möglich, die Freisetzung von Gefahrstoffen zu vermeiden, sollte die Menge dieser freigesetzten Gefahrstoffe so gering wie möglich sein. Außerdem sollte das Luftvolumen, das verschmutzt wird, so klein wie möglich bleiben. Es ist zudem zu vermeiden, dass Personen, die nicht an dem Prozess beteiligt sind, mit den Gefahrstoffen belastet werden.

Um all das zu erreichen, ist es sinnvoll, die Stoffe dort einzufangen, wo sie freigesetzt werden. Im Fachjargon heißt das „Erfassung an der Entstehungsstelle“ oder „Erfassung an der Freisetzungsstelle“. Sie erfolgt mit Absauganlagen, die sich erheblich von Lüftungsanlagen unterscheiden: Mit Letzteren wird die gesamte Luft in einem Raum bearbeitet.

Der Kern jeder Absauganlage ist das Erfassungselement. Dieses muss an die Freisetzungsmechanismen der Gefahrstoffe angepasst sein. Nur dann kann eine effektive Erfassung erreicht werden. Auch um herauszufinden, wie

die Erfassung ausgelegt sein sollte, gilt also: Eine genaue Kenntnis des Freisetzungsprozesses eines Gefahrstoffs ist zwingend notwendig.

Bei der Auslegung von Erfassungselementen kann vereinfachend angenommen werden, dass die Erfassung besser und der dafür benötigte Luftvolumenstrom geringer wird, je mehr die Gefahrstoffquelle umschlossen ist. Grundsätzlich werden Erfassungselemente in drei Kategorien eingeteilt: geschlossen, halboffen und offen (siehe Abbildung 1).

Eine geschlossene Erfassung findet zum Beispiel bei gekapselten Zerspanungsmaschinen statt. Auch eine sogenannte Glove Box, also ein geschlossener Kasten, in den von außen über fest installierte Handschuhe eingegriffen werden kann, zählt zu dieser Kategorie. Spritzstände gehören zu den halboffenen Erfassungselementen. Diese sind üblicherweise an einer Seite offen, umschließen aber die Gefahrstoffquelle. Die offene Erfassung ist die ineffizienteste Art, Gefahrstoffe abzusaugen. Oft lässt der Arbeitsprozess jedoch keine bessere Art der Erfassung zu. Muss eine offene Erfassung eingesetzt werden, sind genaue Kenntnisse zum Erfassungsprozess, zur Wirksamkeit eines Saugfeldes und zu den Strömungsverhältnissen im Einsatzbereich notwendig. Dass Saugfelder nur eine geringe Reichweite haben, ist physikalisch bedingt.



Unbelastete Bereiche schützen

Wird auf die Erfassung von Gefahrstoffen verzichtet, kann dies zur Folge haben, dass die ganze Fertigungshalle belastet wird – und damit auch alle in dieser Halle anwesenden Personen, selbst wenn sie nichts mit dem Prozess, der die Belastung verursacht, zu tun haben. Das gesamte Luftvolumen müsste dann getauscht oder gereinigt und manchmal auch gekühlt oder geheizt werden. Eine Halle mit einer Länge von 50 Metern, einer Breite von 20 Metern und einer Höhe von 6 Metern hat beispielsweise ein Volumen von 6000 Kubikmetern. Sie enthält also circa 7,2 Tonnen Luft, die behandelt werden müssten. Der Energieaufwand wäre erheblich. Eine Hallenlüftung als Schutzmaßnahme gegen Gefahrstoffe sollte daher erst in Erwägung gezogen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Freie und technische Hallenlüftung

Die freie Lüftung über Türen, Tore und Fenster ist in Fertigungshallen beim Umgang mit Gefahrstoffen in der Regel nicht ausreichend. Sie ist sehr stark abhängig vom Außenklima: Geringe Temperaturdifferenzen bremsen sie, starke Temperaturdifferenzen und Wind beschleunigen sie. Daher ist die freie Lüftung nicht zuverlässig. Eine technische Lüftung dagegen ist witterungsunabhängig. Sie muss so dimensioniert werden, dass die Konzen-

tration der Gefahrstoffe in der Hallenluft auf ein ungefährliches Maß reduziert wird. Dies erfolgt meist durch eine Verdünnung mit unbelasteter Luft. In diesem Fall spricht man von Mischlüftung. Bei der sogenannten Schichtlüftung werden Stoffe aus dem Arbeitsbereich verdrängt.

In jedem Fall ist für eine definierte Durchströmung der Halle mit Luft zu sorgen. Wichtig für die Beschäftigten ist, die Luft so durch die Halle zu führen, dass sie nicht als Zugluft empfunden wird.

Einkauf einer Absauganlage

Was möchte ich mit der Absauganlage erreichen? Für welchen Prozess wird sie projektiert? Die Klärung dieser Fragen sollte erfolgen, bevor ein Kaufvertrag für eine Absauganlage abgeschlossen wird.

Das Ziel des Anlagenbetreibers ist es üblicherweise, alle einschlägigen Gefahrstoffgrenzwerte einzuhalten. Nicht immer ist es sinnvoll, dieses Ziel als Abnahmekriterium mit dem Hersteller der Anlage zu vereinbaren. Dies gilt zum Beispiel, wenn das Verhalten des Anwenders entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit hat: Wenn etwa ein Schweißer das Erfassungselement nicht nahe genug an der Schweißstelle positioniert, ist auch bei einer perfekt ausgelegten Absauganlage keine gute Erfassung zu erwarten. Es ist dem An-



Nur mit genauer Kenntnis der Gefahrstoffquelle können effektive Schutzmaßnahmen geplant werden.

lagenhersteller dann nicht ohne Weiteres möglich, die Einhaltung von Grenzwerten zu garantieren.

Für die Auslegung der Anlage müssen mindestens die folgenden Faktoren bekannt sein:

- Anzahl der notwendigen Absaugstellen
- Notwendiger Luftvolumenstrom an jeder Absaugstelle
- Anzahl der Absaugstellen, die gleichzeitig betrieben werden können
- Strömungsgeschwindigkeiten in den Luftleitungen
- Wenn erforderlich, die Qualität der eingesetzten Filter

Auch sollte vor Vertragsabschluss die zukünftige Wartung der Anlage geklärt sein.

Hilfreiches Lastenheft

Für die Beschaffung einer Absauganlage bietet es sich an, zunächst die Anforderungen schriftlich zu formulieren. Dazu gehört die Beschreibung des Prozesses, der die Gefahrstoffe freisetzt. Zudem sollten die Bereiche definiert werden, in denen die Absaugung erfolgen soll. Beim Erstellen eines sogenannten Lastenheftes müssen alle wichtigen Randbedingungen festgehalten werden. Detaillierte Anforderungen bis zur letzten Schraube sind hier nicht notwendig. Auf Basis dieses Lastenheftes kann dann in Zusammenarbeit mit dem

Anlagenhersteller ein Pflichtenheft als Vertragsgrundlage für beide Parteien entwickelt werden. Im Pflichtenheft werden auch die Kriterien für die Abnahme der Anlage festgelegt.

Wann ist die Anlage wirksam?

Mit der erfolgreichen Abnahme der Anlage ist sichergestellt, dass die richtigen Luftmengen an den richtigen Stellen bewegt werden. Damit ist jedoch noch nicht sicher, dass die Anlage eine ausreichende Schutzmaßnahme für die Prozessbeteiligten darstellt. Dies kann auf verschiedene Arten nachgewiesen werden. Mit einer Messung der Gefahrstoffkonzentration in der Atemluft der Bedienperson kann die Einhaltung der Grenzwerte überprüft werden. In Verbindung mit dem Nachweis, dass die Absauganlage einwandfrei funktioniert, ist dann die Wirksamkeit nachgewiesen. Messungen sind jedoch immer Momentaufnahmen einer sich verändernden Situation. Die Randbedingungen bei der Messung sollten darum so genau wie möglich bekannt sein. Nur dann können aus dem Messergebnis zuverlässig Rückschlüsse auf die Wirksamkeit einer Anlage gezogen werden. Es können auch Erkenntnisse von vergleichbaren Arbeitsplätzen herangezogen werden, um die Wirksamkeit zu beurteilen.

Rolf Woyzella, BGHM

MEHR IM NETZ

- Fach-Thema „Absaugung“:
www.bghm.de, Webcode 446
- Fach-Thema „Lüftung“:
www.bghm.de, Webcode 553



© wavebreakmedia/shutterstock.com

DGUV-Präventionsprogramm „Jugend will sich-er-leben“

Watch out! – Null Stolpern, Rutschen, Stürzen

Das Präventionsprogramm „Jugend will sich-er-leben“ ist in das neue Programmjahr gestartet. Das Thema: Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle vermeiden.

Der Schutz vor Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen hat hohe Relevanz für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Stolpern, Rutschen und Stürzen – kurz SRS – gehören zu den häufigsten Ursachen für einen Arbeitsunfall. Es ist wichtig, auch junge Erwachsene und Auszubildende frühzeitig für dieses Thema zu sensibilisieren, denn SRS-Unfälle betreffen nicht nur ältere, weniger mobile Menschen. Aktuelle Studien zeigen, dass sich junge Menschen immer weniger bewegen, ihre körperliche Fitness ist schwächer ausgebildet als bei Generationen vor ihnen. Daher sind auch jüngere Erwachsene durch Stürze gefährdet.

Im Berufsschuljahr 2022/23 ist der Schutz vor Stolpern, Rutschen, Stürzen daher das Präventionsthema von „Jugend will sich-er-leben“ (JWSL). Das Präventionsprogramm der gesetzlichen Unfallversicherung bietet den Berufsschulen und Auszubildenden ein Medienpaket an, mit dem sie die Unfallprävention thematisieren können, und trägt damit dazu bei, Auszubildende schon früh für den Arbeitsschutz zu sensibilisieren.

Von Unterweisungen bis Kreativwettbewerb

Zum Medienpaket von JWSL gehören ein Unterrichtskonzept, ein Unterweisungskonzept, ein Kreativwettbewerb und ein Quiz – mit Filmen, E-Learning, Arbeitsblättern und vielem mehr. Das Unterweisungskonzept wurde speziell für Ausbilderinnen und Ausbilder erstellt. Es bietet

mehrere kombinierbare Module, die sie für die Arbeit mit Auszubildenden nutzen können – jeweils mit unterschiedlichen Schwerpunkten rund um SRS. Die Module geben Impulse für die Unterweisung im Betrieb, lassen jedoch auch genug Spielraum für die eigene Ausgestaltung. Für den jährlichen JWSL-Kreativwettbewerb können sich Berufsschulklassen bis zum 28. Februar 2023 bewerben.

DGUV/red

GUT ZU WISSEN

JWSL ist das größte branchenübergreifende Präventionsprogramm für Auszubildende und erreicht bis zu 800.000 junge Beschäftigte. Das Präventionsprogramm der gesetzlichen Unfallversicherung wird über die Landesverbände der DGUV Berufsschulen und Auszubildenden in Deutschland angeboten. Für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger bietet JWSL die Gelegenheit, sich zu Beginn ihres Berufslebens mit den Risiken der Arbeitswelt vertraut zu machen und sicheres und gesundes Verhalten zu erlernen.

MEHR IM NETZ

www.jwsl.de



LAUT IST OUT

**Gemeinsam gegen
Arbeitslärm.**

Mehr Informationen auf www.bghm.de/laerm

U-Linien-Montagesysteme gesundheitsgerecht gestalten

U-Linien-Montagesysteme kommen in der Produktion zum Einsatz. Wie werden sie nach aktuellen Erkenntnissen gesundheitsgerecht gestaltet? Eine neue Publikation des Fachbereichs Holz und Metall der DGUV bereitet die Ergebnisse eines Forschungsprojektes zum Thema für die Praxis auf.

U-Linien-Montagesysteme sind Arbeitssysteme der Fließfertigung, die in verschiedenen Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie eingesetzt werden. Die Arbeitsstationen sind dabei in einem u-förmigen Profil angeordnet (siehe Abbildung 1). Sie sollen beispielsweise die Kommunikation der Beschäftigten miteinander durch räumliche Nähe optimieren und die Ausbringung durch variablen Personaleinsatz positiv beeinflussen. Sie sollen zudem Laufwege reduzieren und erleichtern, dass mehrere Arbeitsstationen von einem Beschäftigten bedient werden können.

Hinweise für die betriebliche Umsetzung

Werden U-Linien-Montagesysteme gestaltet, müssen Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgeschlossen beziehungsweise reduziert werden – hierzu dient wie bei allen Tätigkeiten die Gefährdungsbeurteilung. Die Komplexität solcher Montagesysteme erfordert dabei unter anderem eine ganzheitliche Bewertung physischer und psychischer Aspekte in verschiedenen Gestaltungsbereichen, zum Beispiel der Geometrie der U-Linie oder Tätigkeitsarten (siehe Abbildung 2).

Gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse hat die BGHM ein Forschungsprojekt gefördert, das sich mit physischen und psychischen Belastungen in U-Linien-Montagesystemen beschäftigt hat. Ziel des Projektes war es, einen Überblick über

die auftretenden Belastungen, deren Wechselwirkungen und die Auswirkungen auf die Beschäftigten zu geben. Des Weiteren sollten geeignete Gestaltungsmaßnahmen identifiziert werden, um negative Auswirkungen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermeiden. Die Erkenntnisse aus diesem Projekt sind in der Publikation Fachbereich AKTUELL FBHM-125 „U-Linien-Montagesysteme – Ausgewählte arbeitswissenschaftliche Handlungsempfehlungen zur Arbeitsgestaltung“ veröffentlicht worden. Die Schrift enthält neben Hinweisen zur Analyse und Bewertung der Belastung insbesondere Gestaltungshinweise für die betriebliche Praxis.

Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebung

Um gesundheitsgerechtes Arbeiten an U-Linien-Montagesystemen zu ermöglichen, sind in Bezug auf die Gestaltung von Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebung verschiedene Aspekte zu beachten. Diese betreffen das U-Linien-Layout, die Beleuchtung sowie die körperlichen Voraussetzungen der Beschäftigten. So beeinflusst die Geometrie der U-Linie unter anderem die Körperhaltungen und Körperbewegungen. Unter anderem sollten U-Linien daher beispielsweise in 45-Grad-Winkeln oder anderen, kreisförmigen Layouts aufgebaut sein, um größere Körperverdrehungen bei den Übergängen von einer Arbeitsstation zur nächsten zu vermeiden. Damit die Augen nicht zu stark beansprucht werden, sind gleichmäßige Beleuchtungsstärken sowie Blend- und Reflexionsfreiheit für die Beschäftigten wesentlich. Die Beleuchtungsstärke sollte an den höchsten Beleuchtungsbedarf innerhalb der U-Linie angepasst sein. In einer U-Linie sind die Beschäftigten zudem meist wechselnd an verschiedenen Arbeitsstationen tätig. Die Gestaltung



dieser Arbeitssysteme muss daher die unterschiedlichen körperlichen Voraussetzungen von Personen berücksichtigen, zum Beispiel Körpergrößen und -kräfte. Anders als bei Einzelarbeitsplätzen müssen in der U-Linie alle Beschäftigten einer Arbeitsgruppe die erforderlichen Reichweiten, Bedienkräfte und Lastgewichte bewältigen können. So sollte beispielsweise die Arbeitshöhe für die ganze Arbeitsgruppe jeweils angepasst, bei Bedarf auch flexibel einstellbar sein.

Arbeitstätigkeit und Arbeitsabläufe

Arbeitstätigkeit und Arbeitsorganisation beziehungsweise Arbeitsabläufe sollten so gestaltet werden, dass sie Beschäftigte weder über- noch unterfordern. Bei U-Linien-Montagesystemen ist es besonders herausfordernd, die Anforderungsvielfalt, die Länge von Arbeitszyklen und die Pausen sowie den Handlungsspielraum der Beschäftigten angemessen zu gestalten. Gerade bei repetitiven Tätigkeiten sind Pausen und systematische, erholungswirksame Belastungswechsel wichtig – sie können langfristige negative Beanspruchungsfolgen reduzieren. Um Dysbalancen im Muskel- und Skelettsystem der Beschäftigten zu vermeiden, sollte die Richtung des Arbeitsflusses variieren, indem beispielsweise die Umlaufrichtung eines U-Linien-Montagesystems geändert wird.

Marc Rockhoff, BGHM

MEHR IM NETZ

Fachbereich AKTUELL FBHM-125:
www.bghm.de, Webcode 626

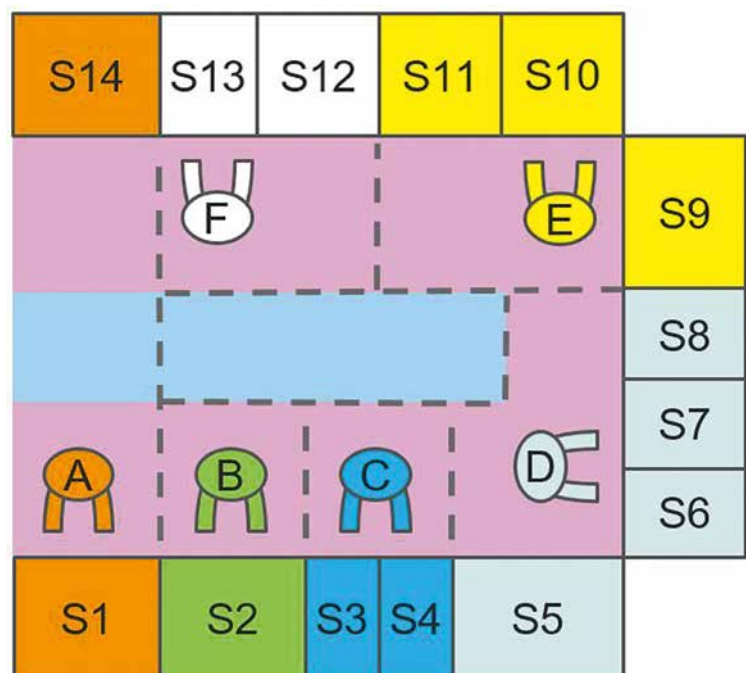


Abbildung 1: Ein Beispiel für eine U-Linie mit verschiedenen Arbeitsstationen. Die Arbeitsinhalte der Beschäftigten sind farblich abgegrenzt.

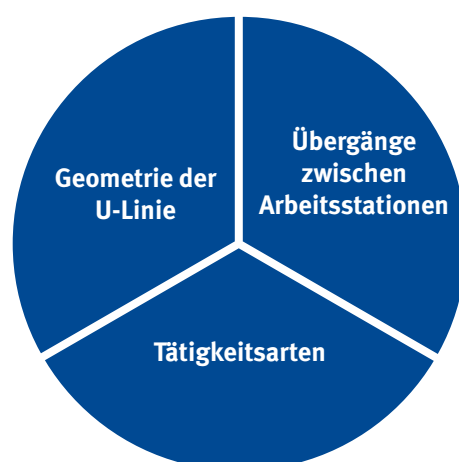


Abbildung 2: Aspekte einer ganzheitlichen Gestaltung von U-Linien-Montagesystemen



Störungsbeseitigung an Maschinen und Anlagen

Planung des vermeintlich Unplanbaren

Störungsbeseitigungen sind die Reaktion auf nicht eingeplante Ereignisse an Maschinen und Anlagen, beispielsweise Anlagenausfälle und Produktfehler. Diese Tätigkeiten sind mit einem hohen Unfallrisiko verbunden. Eine neue Schrift zeigt Möglichkeiten auf, die Sicherheit bei der Störungsbeseitigung zu erhöhen, indem das vermeintlich Unplanbare bestmöglich vorbereitet wird.

Störungen an Maschinen und Anlagen können schwerwiegende Folgen haben: Bei der Suche nach der Störquelle und bei der Beseitigung der Störung kommt es immer wieder zu schweren Unfällen. Insbesondere Beschäftigte in der Instandhaltung sind betroffen. Da Störungen auch zu einem Qualitätsverlust und zum Anlagenstillstand führen, also negative betriebliche Folgen haben können, wird oft versucht, diese so schnell wie möglich zu beheben. Häufig werden diese Tätigkeiten zudem nicht in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt. Somit entstehen zeitkritische Situationen, in denen der Maschinenzustand unbekannt ist und Schutzmaßnahmen fehlen, da sie vorher nicht identifiziert und eingeplant wurden.

Ursachen finden

Wieso kommt es zu diesen Stöorzuständen und den damit verbundenen Unfällen? Bei der Entstehung spielen Mensch, Maschine und Umgebung in den unterschiedlichsten Wechselwirkungen eine Rolle (siehe Grafik Nummer 1). Die Suche nach und die Beseitigung von Störungen sind somit unterschiedlich komplex. Sie reichen von einfachen Tätigkeiten unter Verwendung der Bedieneinrichtungen über das Lösen von Blockaden an der Maschine oder die Korrektur von Programmcodes bis hin zum Austausch spezieller Komponenten der Anlagen. In der neu erschienenen Fachbereich AKTUELL 127 „Sichere

Störungsbeseitigung an Maschinen und Anlagen“ wird das Thema unter technischen, organisatorischen und personellen Aspekten betrachtet. Die Schrift zeigt Wege auf, wie auch bei der Störungsbeseitigung sicher gearbeitet werden kann.

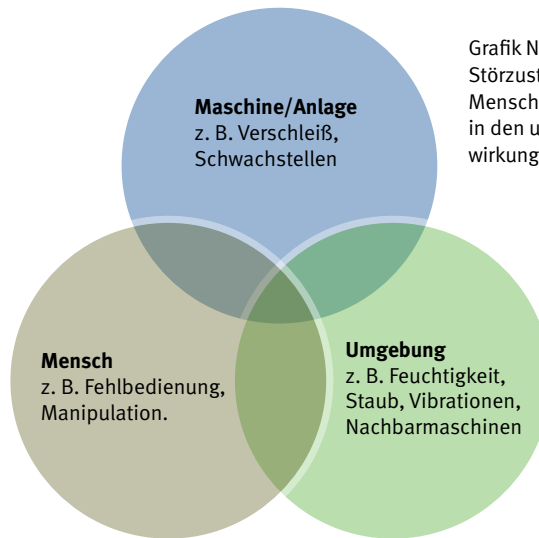
Notfallmanagement

Dass die Störungssuche und -beseitigung mangelhaft vorbereitet sind oder die Gefährdungsbeurteilung fehlt, wird häufig damit gerechtfertigt, dass Störungen nicht planbar seien. Doch auch auf Störungen können sich Betriebe vorbereiten. Deshalb fordert der Gesetzgeber in der Betriebssicherheitsverordnung „sichere Arbeitsverfahren für solche Arbeitsbedingungen festzulegen, die vom Normalzustand abweichen“.

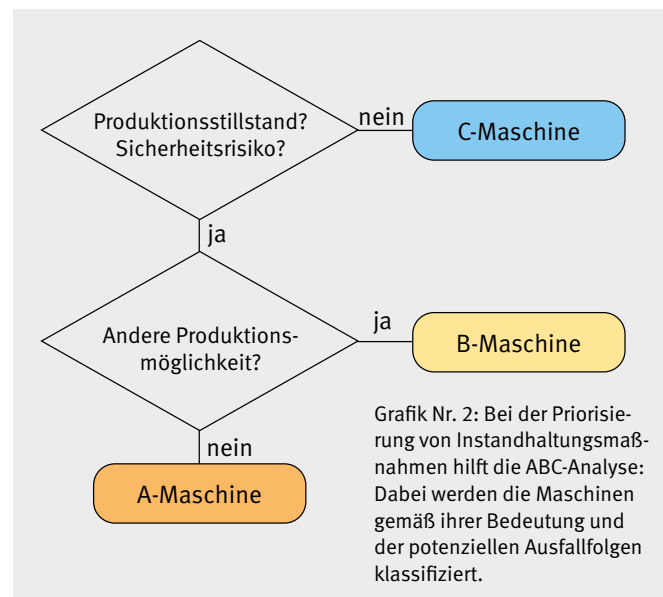
Analog zur Planung und Durchführung einer Brandbekämpfung lassen sich für Störungen Prozesse und Vorgehensweisen einführen und üben, obwohl der Ort eines zukünftigen „Brandes“ – in diesem Fall also der Störung – nicht bekannt ist. Geeignet sind dabei bewährte Prozesse wie Lockout-Tagout oder die 4-Rang-Methode (siehe Infokasten).

Darüber hinaus lassen sich Zeitdruck und Stress auch durch ein eingespieltes Team minimieren und dadurch, dass Arbeitsmittel bereitgelegt werden und Ersatzteile vorhanden sind.

Oft unterschätzen die Beschäftigten in der Produktion bei vermeintlich einfachen Störungen zudem deren Gefahren und Risiken und versuchen die Störung zu beseitigen, obwohl ihnen die notwendigen Qualifikationen fehlen. Klare betriebliche Anweisungen, wer unter welchen Voraussetzungen Störungen beheben darf, regeln hier die Prozesse. „Eine ausreichende Kommunikation zwischen Bedien- und Instandhaltungspersonal“, wie sie auch die Betriebssicherheitsverordnung fordert, hilft, effizient zu handeln und



Grafik Nr. 1: Bei der Entstehung der Stöorzustände und Unfälle können Mensch, Maschine und Umgebung in den unterschiedlichsten Wechselwirkungen eine Rolle spielen.



gefährliche Missverständnisse zu vermeiden. Dazu gehören Meldekettens und eindeutige Verantwortlichkeiten.

Eine Analyse, in der mögliche Fehler und ihre Auswirkungen identifiziert und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden, bereitet auf eine potenzielle Störung vor. Aus technischer Sicht ist das versagende Bauteil zumeist unbekannt. Jedoch sind die Gefahren, die von der jeweiligen Maschine ausgehen können, bekannt: Die verwendeten Energiearten und die damit zusammenhängenden potenziellen Restenergien stellen die größte Gefahr dar. Für jede Maschine im Betrieb sollten diese Energien klar identifiziert sein sowie die Möglichkeiten, sie gefahrlos abzuschalten, zu sichern und abzuleiten oder zu beseitigen. Durch ein so entwickeltes Notfallmanagement lässt sich ein Ausfall bestmöglich kompensieren und damit der unfallfördernde Zeitdruck minimieren.

Präventive Instandhaltung

So wie neben den Maßnahmen zur Brandbekämpfung auch welche zur Brandverhütung existieren, gibt es auch Vorgehensweisen, um Störungen zu vermeiden. Präventive Instandhaltung durch abgestimmte Wartungen, Inspektionen und geplante Instandsetzungsmaßnahmen helfen dabei, ungeplante Anlagenausfälle zu vermeiden. Bei der Priorisierung dieser Instandhaltungsmaßnahmen hilft die ABC-Analyse (siehe Grafik Nummer 2). Dabei werden die vorhandenen Maschinen gemäß ihrer Bedeutung und der potenziellen Ausfallfolgen klassifiziert. Verbesserungsmaßnahmen, entwickelt aus der Analyse vergangener Störungen, helfen dabei, Schwachstellen zu identifizieren und zu beseitigen.

Andreas Köster, BGHM

GUT ZU WISSEN

Die 4-Rang-Methode (siehe auch BGHM-Aktuell 3/2021, www.bghm.de, Webcode 4677) definiert vier Schutzstufen mit Maßnahmen. Mit den Rangstufen steigt das Unfallrisiko, sodass immer der sicherste mögliche Rang gewählt werden sollte. Lockout-Tagout ist der sicherste Rang und beschreibt einen Prozess, bei dem Mitarbeiter sich unter anderem mit technischen Sicherungseinrichtungen vor unbeabsichtigtem Einschalten einer Maschine schützen.

MEHR IM NETZ

- Fachbereich AKTUELL FBHM-127: www.bghm.de, Webcode 626
- Weiterführende Infos zum Thema Instandhaltung: www.bghm.de, Webcode 3603



Gefahrstoff-Grenzwerte: MAK- und BAT-Werte-Liste 2022 erschienen

Die MAK- und BAT-Werte-Liste enthält Gefahrstoffgrenzwerte sowie Informationen und Empfehlungen zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen. Sie wird jährlich von der Ständigen Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) veröffentlicht und dient als wesentliche Grundlage für Anpassungen gesetzlicher Regelungen im Arbeitsschutz, wie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe. Die MAK-Werte beschreiben die Maximale Arbeitsplatzkonzentration – das sind die Stoffmengen, die als Gas, Dampf oder Aerosol in der Luft am Arbeitsplatz langfristig keinen Schaden verursachen. Die Biologischen Arbeitsstoff-Toleranz-Werte (BAT) definieren Konzentrationen von Arbeitsstoffen im Körper, denen ein Mensch sein Arbeitsleben lang ausgesetzt sein kann, ohne gesundheitlichen Schaden zu nehmen.

68 Änderungen und Neuaufnahmen gibt es in der MAK- und BAT-Werte-Liste 2022: So wurden MAK-Werte für Vanadium, das überwiegend in der Stahlindustrie eingesetzt wird, und dessen anorganische Verbindungen neu aufgenommen. Geändert wurde der MAK-Wert für synthetische amorphe Kieselsäure, die beispielsweise in Lacken, Farben, Klebstoffen und als Füllstoff in der Gummiindustrie angewendet wird.

MEHR IM NETZ

www.dfg.de/mak



Neues und überarbeitetes Regelwerk

Neuerscheinungen:

- DGUV Information 201-061 „Handlungsanleitung für sicheres Arbeiten in Druckluft“
- DGUV Information 203-039 „Umgang mit Lichtwellenleiter-Kommunikations-Systemen (LWKS)“
- FBHM-120 „Maschinen der Zerspaltung – Checklisten“
- FBHM-126 „Schutzmaßnahmen gegen Absturz beim Be- und Entladen von Fahrzeugen am Beispiel großflächiger Bauteile im Fertigungsbau“
- FBHM-131 „Verwendung von mobilen Systemen zur Atemluftversorgung bei Strahlarbeiten“

Überarbeitungen:

- DGUV Information 201-022 „Handlungsanleitung für die Arbeit mit Geräten zur provisorischen Rohrabspernung“
- TRBS 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“
- DGUV Information 208-016 „Die Verwendung von Leitern und Tritten“

Zurückgezogene Schriften:

- „Handlungsanleitungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge“ – DGUV Informationen mit den Nummern 240-011 bis 240-460 (ehemals BGI/GUV-I 504)

Anmerkungen zu den zurückgezogenen Schriften:

Die Vorsorgeanlässe sind durch die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt. Die Vorsorgefristen sind in den arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) konkretisiert. Im Rahmen der Überarbeitung der „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ zur Neuauflage mit dem Titel „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ sind Teilinhalte der Handlungsanleitungen direkt in die neuen DGUV Empfehlungen integriert worden. Mit Veröffentlichung der DGUV Empfehlungen entfällt der Bedarf für separate Handlungsanleitungen.

MEHR IM NETZ

Links und Informationen unter www.bghm.de, Webcode 895



Wissenswert: Unfallanzeige – Wann muss ein Arbeits- oder Wegeunfall gemeldet werden?

Wer ein Unternehmen führt, ist verpflichtet, der zuständigen Berufsgenossenschaft jeden Arbeits- oder Wegeunfall zu melden, der eine mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit oder den Tod einer versicherten Person zur Folge hat. „Eine Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn versicherte Personen ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit wegen der Folgen eines Versicherungsfalles, also eines Arbeits- oder eines Wegeunfalls, nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin, den Gesundheitszustand zu verschlimmern, nachgehen können“, erklärt Thomas Dunz von der BGHM.

Bei der Dreitages-Frist zählt der Unfalltag nicht mit. Entscheidend ist die Anzahl der Kalendertage der Arbeitsunfähigkeit und nicht, wie viele Arbeitstage ausgefallen sind. Das heißt, dass Samstage, Sonn- oder Feiertage mitgezählt werden.

Unfälle von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern sind der BGHM auch vom entleihenden Unternehmen anzuzeigen und entsprechend in der Unfallanzeige

kenntlich zu machen; zudem meldet der verleihende Betrieb den Unfall an die für ihn zuständige Berufsgenossenschaft.

Die ausgefüllte Unfallanzeige ist innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Unfalls an die für den Betrieb zuständige Stelle bei der Berufsgenossenschaft zu senden. Bei der BGHM ist das die jeweilige Bezirksverwaltung. Ein weiteres Exemplar muss an die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde gesendet werden, zum Beispiel das Gewerbeaufsichtsamt. Unfälle, die nicht meldepflichtig sind und daher bei der Berufsgenossenschaft nicht angezeigt werden, müssen innerhalb des Unternehmens dokumentiert werden, zum Beispiel in einem Verbandbuch.

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 112




„Informationsplattform Asbest“ von der BAuA

Trotz des Asbestverbots von 1993 sind asbesthaltige Baumaterialien eine alltägliche Herausforderung bei Bau- und Instandhaltungsarbeiten. Schließlich wurde Asbest früher wegen seiner vielfältigen technischen Eigenschaften in Tausenden Produkten, wie zum Beispiel Putzen oder Estrichen verarbeitet, die auch heute noch beim Bauen im Bestand zu finden sind. Bei den durch Arbeitsstoffe verursachten Berufskrankheiten spielt das Material auch heute noch eine zentrale Rolle, denn Erkrankungen treten oft erst Jahrzehnte nach der Exposition auf. Antworten auf Fragen zum Umgang mit asbesthaltigen Materialien, Leitlinien und praktische Handlungshilfen zu Arbeiten an und in älteren Gebäuden sind nun auf der „Informationsplattform Asbest“ zu finden, die die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf ihrer Webseite anbietet. Auch die Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand“, die die Berufsgenossenschaften BG BAU, BG ETEM und BGHM unter Mitwirkung von Verbänden und der Sozialpartner erstellt haben, ist dort zu finden. Sie zeigt für handwerksnahe Tätigkeiten die Anforderungen und Maßnahmen auf, die für den Gesundheitsschutz aller Beteiligten notwendig sind.

MEHR IM NETZ

- www.baua.de -> Themen -> Arbeitsgestaltung im Betrieb -> Gefahrstoffe -> Unterseite „Arbeiten mit Gefahrstoffen“ -> Unterseite „Stoffinformationen“ -> Asbest
- Neue Unternehmer-Fortbildung Asbest siehe Seite 6



101 Jahre Durchgangsarztverfahren

D-Arzt – der Schnellzug in der medizinischen Versorgung

Vor mehr als 100 Jahren ist das D-Arztverfahren installiert worden. Seitdem müssen Beschäftigte nach einem Arbeits- oder Wegeunfall zunächst einen D-Arzt oder eine D-Ärztin zurate ziehen. Das sind besondere Fachärzte und -ärztinnen, die von der DGUV zugelassen sind.

Am 1. Mai 1892 ist es so weit: Der Durchgangszug D 31/32 rollt am heutigen Potsdamer Platz, dem damaligen Berlin Potsdamer Bahnhof, vom Gleis. Neben den Reisenden versammeln sich dort auch zahlreiche Schaulustige. Denn die Möglichkeit, während der Fahrt durch die Waggons zu schreiten, ist eine kleine Sensation. In den Vorläufermodellen des D-Zugs müssen die Reisenden nämlich noch jedes einzelne Abteil von außen durch Türen betreten. Längs aller Wagen sind Laufbretter mit Haltestangen angebracht, über die der Schaffner zur Fahrkartenkontrolle balancieren und die Türen in akrobatischen Aktionen öffnen muss. Und nun, der D-Zug – der einzige Zug, dessen Wagen durch mit Faltenbälgen geschützte sichere Übergänge untereinander verbunden sind, die sogenannten Durchgangswagen.

Leider ist nicht bekannt, ob der Begriff Durchgangsarzt und Durchgangsarztin (D-Arzt) in Anlehnung an den Durchgangszug gewählt wurde. Vorstellbar ist es aber durchaus: D-Ärztinnen und D-Ärzte sind Ansprechpersonen für die wichtig-

ten Stationen gesetzlich Unfallversicherter und Berufserkrankter. Sie überwachen Behandlungsübergänge und sorgen dafür, dass die Behandlung für die Versicherten bequem und pünktlich durchgeführt werden. Benutzt wurde der Begriff „Durchgangsarzt“ zum ersten Mal in der Reichsversicherungsordnung am 29. November 1921.

Hohe Anforderungen an D-Ärztinnen und D-Ärzte

Auch heute ist es im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen Aufgabe der Unfallversicherung, für die verletzte Person mit geeigneten Behandlungsmaßnahmen sowie mit Geld- oder Sachleistungen die schnellstmögliche Rückführung zur Leistungsfähigkeit sicherzustellen (§§ 26 ff. SGB VII). Hierzu werden D-Ärztinnen und D-Ärzte bestellt, die nach der Diagnosestellung über den weiteren Therapieverlauf entscheiden und darüber bestimmen, wer die ärztliche Weiterbehandlung übernimmt. Nach Paragraph 26 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger hält der Arzt oder die Ärztin „den Unfallverletzten an, sich unverzüglich einer Durchgangsarztin oder einem Durchgangsarzt vorzustellen, wenn die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt (...) Eine Vorstellung beim Durchgangsarzt oder der Durchgangsarztin hat auch dann zu er-



© contrastwerkstatt/stock.adobe.com

folgen, wenn nach Auffassung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die Verordnung von Heil- oder Hilfsmitteln (...) erforderlich ist. Bei Wiedererkrankung ist in jedem Fall eine Vorstellung erforderlich. Die unfallverletzte Person hat grundsätzlich die freie Wahl unter den Durchgangsarztinnen und Durchgangsarzten.“

D-Ärztinnen und D-Ärzte müssen zum Führen der deutschen Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“ berechtigt und weisungsfrei tätig sein. Sie müssen zudem mindestens ein Jahr in einer Abteilung zur Behandlung Schwerunfallverletzter eines zum Verletzungsartenverfahren zugelassenen Krankenhauses vollschichtig unfallchirurgisch tätig gewesen sein. Ferner müssen sie zusätzlich personelle, apparative und einrichtungsmäßige Voraussetzungen erfüllen und zur Übernahme weiterer Pflichten bereit sein – insbesondere im Bereich des Reha-Managements und auf dem Gutachtensektor. Die Landesverbände der DGUV beteiligen demnach ausschließlich fachlich geeignete Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Ausstattung der Praxis oder Klinik am Durchgangsarztverfahren.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass „wegen des regelmäßig gegebenen inneren Zusammenhangs der Diagnosestellung und der sie vorbereitenden Maßnahmen mit der Entschei-

dung über die richtige Heilbehandlung (...) diese Maßnahmen ebenfalls der öffentlich-rechtlichen Aufgabe des Durchgangsarztes zuzuordnen [sind] mit der Folge, dass die Unfallversicherungsträger für etwaige Fehler in diesem Bereich haften“. Was nichts anderes heißt, als dass sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung das Handeln der D-Ärztinnen und D-Ärzte als eigenes Handeln zurechnen lassen müssen.

Die Anforderungen sind auch deshalb so hoch, weil D-Ärztinnen und D-Ärzte im gesamten Behandlungsablauf eine generalistische Lotsenfunktion übernehmen, gleichzeitig aber über einen hohen Spezialisierungsgrad im Bereich der in der gesetzlichen Unfallversicherung vorkommenden Verletzungsarten verfügen müssen.

DGUV/red

MEHR IM NETZ

- www.bghm.de, Webcode 127
- Die vollständige Fassung dieses Beitrags ist im DGUV forum 9/2021 erschienen: <https://forum.dguv.de>

BOMAG erhält Auszeichnung vom BMAS

Deutscher Gefahrstoffschutzpreis verliehen

Am 29. September 2022 wurde der Preisträger des 14. Deutschen Gefahrstoffschutzpreises im Rahmen des 16. Arbeitsschutzforums der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie bekanntgegeben. Den mit 10.000 Euro dotierten Preis vergab das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) an die BOMAG GmbH für ihre Entwicklung einer technischen Lösung zum sicheren Umgang mit krebserzeugenden Stäuben und Rauchen.

Unter dem Motto „STOP dem Krebs am Arbeitsplatz“ standen krebserzeugende Stäube und Rauche im Fokus des diesjährigen Gefahrstoffschutzpreises. Die BOMAG GmbH aus Boppard, ein Mitgliedsunternehmen der BGHM, wurde in der Kategorie „Technische Lösungen“ für die Entwicklung des Ion Dust Shield ausgezeichnet, einer Straßenfräse mit Elektrostat-Abscheider. Diese Asphaltkalfräse ermöglicht das staubreduzierte Fräsen von Asphaltbelägen auf Baustellen im Straßenbau. Durch die elektrische Aufladung der Feinstaubpartikel verklumpen diese und werden zu Grobstaub, der anschließend entsorgt werden kann. Auf diese Weise werden Beschäftigte im Straßenbau, in den Asphaltmischanlagen sowie Anwohnerinnen und Anwohner und Passantinnen und Passanten vor krebserzeugendem Feinstaub geschützt.

Eine offizielle Belobigung in der Kategorie „Management“ erhielt zudem die Ökopol GmbH aus Hamburg für ihren

Beitrag zum Europäischen Sozialpartnerprojekt „Reducing Respirable Crystalline Silica Dust Effectively (Weniger Quarzstaub auf Baustellen)“.

BMAS/BAuA/red

GUT ZU WISSEN

Der Deutsche Gefahrstoffschutzpreis wird alle zwei Jahre vom BMAS vergeben und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) organisiert. Der Preis honoriert seit mehr als 20 Jahren unter dem Leitgedanken „Umgang mit Gefahrstoffen sicher machen, Innovationen fördern“ vorbildliche und wegweisende Aktivitäten zum Schutz vor Gefahrstoffen.

MEHR IM NETZ

Informationen zu den ausgezeichneten Lösungen und den Preisträgern: www.gefährstoffschutzpreis.de

Austausch in Sachen Prävention

BMAS zu Besuch bei der BGHM

Im Oktober haben Peer-Oliver Villwock, Leiter der Unterabteilung „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), und Hella von Oppen vom BMAS-Referat „Arbeitsschutzrecht, Arbeitsmedizin, Prävention nach dem SGB VII“ die Bildungsstätte der BGHM in Nümbrecht besucht. Eingeladen hatten der Präventions- und der Grundsatzausschuss der BGHM.

Schwerpunkte des Gesprächs waren die BGHM-Konzepte für die Kleinbetriebsbetreuung, die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und

der Betriebsärztemangel. Daneben wurde über das derzeit brandaktuelle Thema „Mobiles Arbeiten“ diskutiert. Mit den Einschätzungen des BMAS zur kürzlich abgeschlossenen Reform des Berufskrankheitenrechts und Informationen zu einem Sozialversicherungsabkommen mit Großbritannien endete der spannende Austausch. Ein konstruktiver Gesprächsfaden, der fortgeführt werden wird – für einen vernetzten Austausch in Sachen Arbeitsschutz.

Gerhard Kuntzemann, BGHM

Aktuelle Rechtsprechung

Fußballturniere und Versicherungsschutz

Wann stehen Fußballturniere unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung? Diese Frage beschäftigt immer wieder Gerichte. Voraussetzung für Versicherungsschutz beim Fußballspielen ist in der Regel, dass es sich um Betriebssport oder eine Gemeinschaftsveranstaltung handelt.

Eine Stadt veranstaltete ein jährliches Hallenturnier für Betriebsmannschaften. Dabei zog sich eine Spielerin eine schwere Knieverletzung zu. Der Unfallversicherungsträger lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab – Sozialgericht und Landessozialgericht (LSG) kamen zum gleichen Ergebnis. Es fehlten alle Voraussetzungen dafür, dass es sich um versicherten Betriebssport gehandelt habe, so die Gerichte: Die Beschäftigte übte den Sport nicht regelmäßig aus; zudem stand nicht der Ausgleich zur Arbeit im Vordergrund, sondern ein Wettkampf mit anderen Betriebssportgemeinschaften. Der Teilnehmerkreis war außerdem nicht auf Angehörige des Unternehmens der Verunfallten beschränkt und der Sport war nicht unternehmensbezogen organisiert.

Betriebssport oder Gemeinschaftsveranstaltung

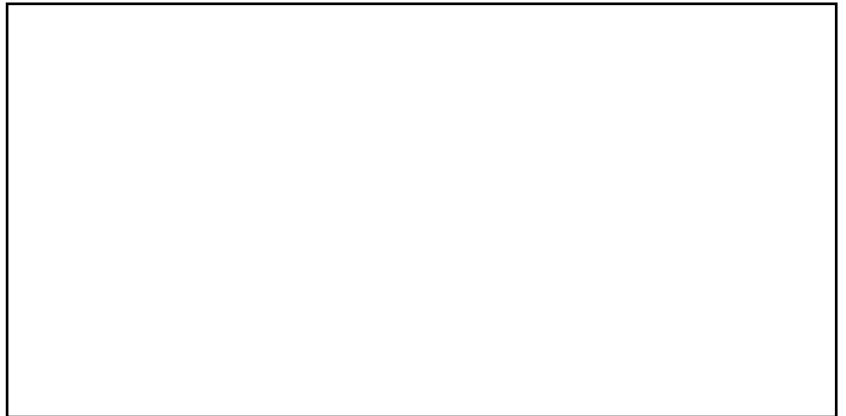
Das Turnier erfüllte auch die Kriterien für eine versicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung nicht: Der Arbeitgeber der Beschäftigten hatte die Fußball-Stadtmeisterschaft nicht organisiert und die Mannschaft der betroffenen Spielerin war nur

eins von 16 Teams verschiedener Betriebe. Darüber hinaus stand die Veranstaltung nicht allen dem Unternehmen der Klägerin angehörenden Personen offen. Dass ihr Betrieb die Mannschafts-Outfits gestellt und die Essenskosten seiner Beschäftigten übernommen hatte, reichte nicht aus, um einen Arbeitsunfall anerkennen zu können, so das LSG Niedersachsen-Bremen (*Urteil vom 16.12.2021, Az. L 14 U 302/18 – juris*).

Im Zusammenhang mit einem weiteren Unfall bei einem Fußballturnier entschied das Bundessozialgericht (BSG) im Sommer 2022. Auch hier schied aus, dass das Turnier Betriebssport oder Gemeinschaftsveranstaltung war: Es fehlte der Ausgleichscharakter, die Teilnahme stand nicht vorab erkennbar allen Betriebsangehörigen offen. Allein, dass der betreffende Fußball-Cup in das Programm des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) aufgenommen worden war, führte nicht zum Versicherungsschutz, so das BSG. Ein BGM ist das „Dach“ für unterschiedliche betriebliche Aktivitäten zu Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Damit Versicherungsschutz besteht, müssen aber auch bei diesen Maßnahmen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, beispielsweise die Merkmale von Betriebssport oder Gemeinschaftsveranstaltungen gegeben sein. (*BSG vom 28.06.22; B 2 U 8/20, Terminbericht vom 28.6.2022*).

Karl Heinz Schwirz, BGHM





BGHM-Sicherheitspreis

Sonderpreis für Auszubildende 2022/2023

Auszubildende oder Azubi-Teams mit guten Arbeitsschutz-Ideen gesucht! Unter dem Motto „**Hautschutz – muss das sein?**“ zeichnet die BGHM kreative Projekte im Betrieb aus.

Es gibt tolle Geld- und Sachpreise zu gewinnen!

Einsendeschluss: 15. Mai 2023

www.bghm.de, Webcode 2900

